

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 346 - 347

Zur Gewerbeordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Geburtstages des Kaisers, welches vielmehr lediglich in dem Eintritte des von dem Geschäftsbetriebe unabhängigen vaterländischen Festtage und der entsprechenden Gesinnung der Anordner seine Veranlassung findet. Folglich greift die Haftpflicht nicht Platz, wenn bei solchem Festschießen der Kläger (Schachthauer) von seinem Vorgesetzten (Schachtsteiger) mit der Aeußerung: „daß gehöre auch zur Arbeit der Schachthauer“ zum Mitwirken beim Schießen kommandirt, und durch Explodiren einer Dynamitpatrone hierbei verletzt, ihm die rechte Hand weggerissen worden ist. S. II 235/81. Urth. v. 11. Februar 1881. (Haftpflichtgesetz S. 2.)

Auch wenn der Aufseher im Walzwerke des Beklagten das Abladen der (je acht Centner schweren) Eisenplatten, wie Kläger (Arbeiter) behauptet, zu beaufsichtigen hatte, so folgt hieraus doch keine Befreiung des Klägers von der Verpflichtung zur Beobachtung solcher Vorsichtsmaßregeln, deren Nothwendigkeit ihm selbst nicht entgehen konnte, und zu deren Ergreifung es ihm weder an Gelegenheit noch Befugniß fehlte; es war somit seine Sache, entweder durch die Art und Weise des Anlegens der Leiter oder durch feste, das Abrutschen verhindernde, Verkettung der Leiter mit dem Wagen die Mängel der Leiter unschädlich zu machen, oder aber, falls dies unthunlich erschien, auf Lieferung einer fehlerlosen Leiter seitens desjenigen, den es anging zu bestehen. S. II 319/80. Urth. v. 1. März 1881. (Haftpflichtgesetz S. 2.)

5) Zur Gewerbeordnung.

Die Bestimmung, daß gewisse Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, bei den für diese Angelegenheiten bestehenden besonderen Behörden und in

deren Ermangelung bei den Gemeindebehörden zur Entscheidung zu bringen sind, gehört dem öffentlichen Rechte an, und den Betheiligten steht nicht zu, durch Uebereinkunft die Befolgung dieser Vorschrift auszuschließen *). Hieran ändert nichts §. 38 der G. B. O., wornach den Betheiligten nicht die Befugniß gewährt ist, die Umgehung einer vom Gesetze eingeräumten Instanz wirksam zu vereinbaren. Titel VII der Gewerbeordnung, welcher die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, behandelt, regelt aber nicht, das Verhältniß zwischen dem selbstständigen Gewerbetreibenden und allen Personen, welche in dessen Gewerbebetriebe berufsmäßig thätig sind, so daß also jede in einem fremden Gewerbebetriebe berufsmäßig thätige Person zu einer oder der anderen der genannten Klassen gehöre. Für die Frage, ob hierunter Personen, welche einem ganzen Gewerbebetriebe oder einer einzelnen Branche desselben vorstehen, fallen, können nicht allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, sondern sind die einzelnen Umstände, insbesondere die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes oder der einzelnen Branche, der Umfang der der betreffenden Person eingeräumten Befugnisse, deren größere oder geringere Selbstständigkeit u. s. w. in Betracht zu ziehen. Mit Unrecht hat der Berufungsrichter demnach daraus, daß „der Kläger Zuschneider in der Werkstatt des Beklagten“ war, ohne weitere Untersuchung den Schluß gezogen: „also gehörte er zu den Gewerbegehülfen des Beklagten“. Aus dem Engagementsvertrag ergibt sich vielmehr, daß der Kläger für die Damenmäntel-Fabrik des Beklagten als erster Zuschneider mit einem Jahresgehälte von 2400 Mk. engagirt, daß ihm die Leitung der Werkstatt, und die Sorge für das nöthige Arbeitspersonal übertragen war, und

*) Entsch. des R. O. G. Bd. 21 S. 16.